

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. „Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.“ So lapidar fasst die Europäische Menschenrechtskonvention das erste Gebot der Kriminalberichterstattung zusammen, die Unschuldsvermutung. Daran gebunden sind jedoch nicht nur Medien; auch staatliche Organe dürfen niemanden als schuldig hinstellen, bevor er verurteilt ist.

Aber was gilt für Opfer von Straftaten? Darüber hatte jetzt der Oberste Gerichtshof (OGH) zu entscheiden. Den Anlass gab eine Frau, die auf ihrer Facebook-Seite einen gravierenden Vorwurf erhoben hatte: Ein namentlich genannter Mann habe sie vergewaltigt.

Der so Bezichtigte klagte wegen Ehrenbeleidigung: Die Frau solle die Aussage widerrufen und unterlassen, verlangte der Mann, verbunden mit dem Antrag, rasch eine einstweilige Verfügung gegen die Frau zu erlassen. Zwei Instanzen lehnten das jedoch ab. Sie erblickten im Posting der Frau ein „wahres Tatsachensubstrat“: Der Kläger habe unter Anwendung von Körperkraft an der Beklagten gegen deren erklärten Willen den Beischlaf vollzogen. Das war zwar nicht bewiesen, aber glaubhaft gemacht („bescheinigt“).

Äußerer Tatbestand erfüllt

Zumindest äußerlich betrachtet – ohne Prüfung der subjektiven Tatseite, des Vorsatzes des Täters –, war der Tatbestand einer Vergewaltigung erfüllt. Dazu hielt schon das Erstgericht fest: Der Vorwurf der sexuellen Gewalt und der Vergewaltigung drücke eine Wertung aus, wobei nicht vom strafrechtlichen Verständnis auszugehen sei. Durchschnittsadressaten seien juristische Laien und würden nicht zwischen den verschiedenen Sexualdelikten und zwischen objektiver und subjektiver Tatseite unterscheiden. Das Gericht wollte damit wohl vermeiden, sich selbst dem Vorwurf auszusetzen, die Unschuldsvermutung zu brechen.

Der OGH billigte die abschlägige Entscheidung und sah kein Problem mit der Unschuldsvermutung: Die Frau habe über ihre eigene Vergewaltigung berichtet. „Dies kann der Beklagten – unabhängig vom Umstand, dass derzeit keine strafrechtliche Verurteilung des Täters vorliegt – nicht verwehrt werden“ (6 Ob 239/21x).

Der OGH konnte keine Fehlurteilung erkennen, wenn die Vorinstanzen an die Äußerungen des Opfers andere Maßstäbe anlegten als an die Veröffentlichung von „Vorwürfen in einem (dritten) Medium“. Die Klammern stammen vom OGH selbst: Er hielt es nicht für nötig, abschließend zu klären, ob die Facebook-Seite der Beklagten ein Medium im Sinn des Mediengesetzes sei oder nicht. Selbst wenn sie ein Medium wäre, hätte die Meinungsfreiheit der Beklagten in diesem Fall Vorrang vor den Rechten des Klägers. Bloß könnte diese Abwägung in anderen Fällen in umgekehrt ausfallen, etwa weil es um ein weniger schweres Delikt

gehe, längere Zeit vergangen sei oder „ein allfälliges Resozialisierungsinteresse“ des Täters überwiege, wie der OGH erläutert.

Strenge für Medienberichte

Fallen die Rollen von Opfer und Medium nicht in einer Person zusammen, so darf das Medium vor einem zumindest erstinstanzlichen Urteil keinesfalls über eine Straftat (eines Dritten) berichten, ohne hinzuzufügen, dass es sich um einen Verdacht oder noch zu prüfenden Vorwurf handle. Als Faktum hinstellen darf etwa eine Zeitung eine Tat vor einem Urteil nur dann, wenn der Verdächtige sie öffentlich oder gegenüber einem Medium gestanden hat. Bei Verstößen gegen die Unschuldsvermutung drohen Entschädigungen bis 40.000 Euro. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der medial Beschuldigte später verurteilt wird.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verlangt auch von Behörden und Gerichten, die Unschuldsvermutung zu wahren. Österreich handelte sich deshalb schon im Jahr 2000 eine Verurteilung durch den EGMR ein: Das Oberlandesgericht Graz hatte einem ehemals Mordverdächtigen eine Haftentschädigung verweigert, und zwar mit der – nach damaliger Rechtslage noch möglichen – Begründung, dass der Verdacht gegen den Mann nicht ganz ausgeräumt sei (Fall „Asan Rushiti gegen Österreich“).

Zurück zum Vergewaltigungsfall: Hält der mutmaßliche Täter trotz allem an der Klage fest, muss die Frau nicht nur bescheinigen, sondern im engeren Sinn beweisen, zumindest aus Laiensicht Opfer einer Vergewaltigung geworden zu sein. Es wäre nicht nötig, aber vorentscheidend, wäre der Mann bis dahin bereits verurteilt.

Vergewaltigte darf Unschuldsvermutung verletzen

Facebook. Eine Frau postete, sie sei Opfer sexueller Gewalt geworden. Der mutmaßliche Täter klagte, erreichte aber keine einstweilige Verfügung. Zu Recht, sagt der OGH.

„Störrische Beamtin“: Kritik erlaubt

Steuerzahler äußerte massiven Unmut – mit berechtigtem Interesse und nicht öffentlich.

Wien. Er lasse sich „nicht täuschen und betrügen von einer störrischen Finanzbeamtin“. Mit solchen Worten machte ein Steuerzahler seinem Ärger Luft, nachdem ein wieder aufgenommenes Verfahren nicht mit der erwarteten Steuergutschrift geendet hatte. Die Beamtin klagte wegen Unterlassung und Widerrufs der „unrichtigen und grob ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen über ihre Person“. Doch sie scheiterte in allen Instanzen.

Der Mann hatte rückwirkend eine Berufsunfähigkeitspension zuerkannt bekommen. Er musste daher steuerfrei bezogene Leistungen, nämlich Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, zurückzahlen. Nachdem die Arbeitnehmerveranlagung bereits abgeschlossen war, erließ die Beamtin neue Steuerbescheide für fünf Jahre.

Nach einer Beschwerde beim Bundesfinanzgericht sollte die Beamtin die weitere Vorgangsweise mit dem Mann erörtern. Nach Vorberechnungen stellte sie ihm für eines der Jahre 8851 Euro Gutschrift in Aussicht. Doch dann wies das Finanzamt die Beschwerde gegen den Bescheid für genau dieses Jahr ab. Der Mann sah sich „bewusst getäuscht“, betrogen und in eine „boshafte Falle“ gelockt – und äußerte all das gegenüber dem Richter des Finanzgerichts, der Vorständin des Finanzamts und dem Finanzministerium.

Der OGH bestätigt (6 Ob 243/21k), dass die Aussagen nicht öffentlich waren, weil nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Stellen gerichtet. Unter dieser Voraussetzung haftet der Äußernde nicht, wenn er die Unwahrheit seiner Mitteilung nicht kennt und er oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse an dieser hat. Laut OGH sollten die Adressaten von allfälligem Fehlverhalten erfahren. (kom)

OGH kürzt Urlaubsentschädigung nach unberechtigtem Austritt

Gastbeitrag. Der Oberste Gerichtshof lässt den jüngst vom EU-Gerichtshof angeordneten Anspruch auf Basis von vier statt fünf Wochen berechnen.

VON GERHARD HUBER UND JAKOB DIETRICH

Linz. Bis 2019 wurde Arbeitnehmern, die vertragsbrüchig wurden und unberechtigt vorzeitig austraten, der verbleibende Jahresurlaub aufgrund von § 10 Abs 2 UrlG nicht ausbezahlt. („Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.“)

Schutz des Arbeitgebers

Die nach wie vor geltende Bestimmung wurde durchwegs als sachlich eingestuft, soll sie doch den Arbeitnehmer von der unüberlegten vorzeitigen Auflösung abhalten und nachteilige Folgen dieser Beendigungsart für den Arbeitgeber (z. B. Entgelt für eine Ersatzarbeitskraft; Überstunden einspringender Mitarbeiter) abfedern. Der Sanktionscharakter dieser Bestimmung wurde ebenfalls als gerechtfertigt anerkannt.

Seit 2019 strengten die Arbeitskammern mehrere Verfahren

an, in denen unberechtigt vorzeitig ausgetretene Arbeitnehmer entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 10 Abs 2 UrlG Urlaubsersatzleistung einklagten. Im Verfahren, an dem die Verfasser auf Beklagten beteiligt waren, wurde der geltend gemachte Anspruch in erster (LG-ASG Linz) und zweiter Instanz (OLG Linz) verneint, wobei § 10 Abs 2 UrlG als mit Unionsrecht vereinbar gesehen wurde. Der von der Klägerin angerufene Oberste Gerichtshof (OGH) ersuchte den EuGH um Vorabentscheidung. Dessen Antwort: Es widerspreche dem EU-Recht und der Grundrechtecharta (GRC), Arbeitnehmern eine Urlaubsersatzleistung für das laufende letzte Arbeitsjahr vorzuenthalten, wenn sie das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig einseitig beenden. Der nationale Richter brauche nicht zu prüfen, ob der Verbrauch der Urlaubstage, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hatte, für diesen unmöglich war. Zähneknirschend und vorschnell über-

wiesen viele Arbeitgeber seither unberechtigt vorzeitig ausgetretenen Arbeitnehmern die Urlaubsersatzleistung, der sie einen Urlaubsanspruch von 30 Werktagen (inkl. Samstag) bzw. 25 Arbeitstagen zugrunde legten – das sind umgerechnet fünf Wochen.

Heimisches Recht günstiger

Mit seiner in der Vorwoche zugestellten Entscheidung 8 ObA 99/21y hält der OGH zunächst fest, dass § 10 Abs 2 UrlG aufgrund von Art 31 Abs 2 GRC (Recht auf bezahlten Jahresurlaub) nicht anzuwenden sei. Er begrenzt die vom EuGH ausgelöste Belastung des Arbeitgebers jedoch: Da Art 7 Abs 2 der Richtlinie 2003/88 dem Arbeitnehmer im Unterschied zum UrlG einen Mindesturlaubsanspruch von nur vier Wochen einräumt und damit weniger günstig ist als die innerstaatliche Rechtslage, „genügt es nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts, § 10 Abs 2 UrlG (nur) insoweit unangewendet zu lassen, als die Klägerin

eine Urlaubsersatzleistung auf Grundlage des unionsrechtlich garantierten Mindesturlaubs von vier Wochen erhält“. Im Parallelverfahren 9 ObA 147/21i ergänzt der OGH: „Soweit die Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften erlassen, mit denen den Arbeitnehmern ein Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub zuerkannt wird, der über die in Art 7 Abs 1 der Richtlinie vorgesehene Mindestdauer von vier Wochen hinausgeht, liegt keine Durchführung der Richtlinie 2003/88 im Sinn von Art 51 Abs 1 GRC vor. Wenn im nationalen Recht daher mehr als die in der Richtlinie festgelegten vier Wochen Jahresurlaub vorgesehen sind, können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, ob sie für Arbeitnehmer, die diesen Urlaub während ihres Arbeitsverhältnisses nicht nehmen konnten, eine finanzielle Vergütung vorsehen, und sie können die Bedingungen für die Gewährung dieses zusätzlichen Anspruchs festlegen.“

Tritt ein Arbeitnehmer unberechtigt vorzeitig aus, ist lediglich

ein Jahresurlaub von vier Wochen anzunehmen und entsprechend weniger Urlaubsersatzleistung ausbezahlen. Auch Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers stehen bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt (Vertragsbruch) zu; sie wären in einem eigenständigen Prozess und nicht aufrechnungsweise geltend zu machen. Zu ersetzen sind Zusatzaufwendungen, die entstanden sind, weil das Arbeitsverhältnis nicht ordnungsgemäß beendet wurde, worunter insbesondere das höhere Entgelt einer Ersatzkraft für die Dauer der Kündigungsfrist (Überstunden) fällt, nicht aber etwa die Kosten einer neuen Stellenausschreibung (Sowieso-Kosten). Arbeitgeber sind daher gut beraten, bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt notwendig gewordene zusätzliche Aufwendungen genau zu dokumentieren.

Dr. Gerhard Huber LL.M. und Dr. Jakob Dietrich sind Rechtsanwälte in Linz und waren am Verfahren als Vertreter des beklagten Arbeitgebers beteiligt.